

# Bewegtbildrechte vom Wettkampf Weisungen für Medienverantwortliche an Schwingfesten

#### 1 Allgemeines

Als Live-Streaming bzw. Video-on-Demand (VoD) bezeichnet man das Übertragen von Bewegtbildern via Internet, wobei der Internet-Benutzer entscheidet, wann er die aufgezeichneten Bewegtbilder anschaut.

Der ESV kann zur Nutzung von Live-Streaming oder VoD entsprechende Lizenzen vergeben. Lizenzen für Fernsehübertragungen (inkl. Live-Streaming und VoD) werden separat vergeben.

Ein vom ESV beauftragter Lizenznehmer stellt das Signal her. Das vom Lizenznehmer erstellte Signal wird von interessierten Sublizenznehmern ausgestrahlt.

Wird der Live-Stream bzw. das VoD auf nicht kommerziell genutzten Webseiten der Schwingerverbände, Schwingklubs und Schwingersektionen angeboten, gelten keine Einschränkungen. Allerdings muss das Signal auch in diesem Fall vom beauftragten Lizenznehmer bezogen werden.

#### 2 Grosse Schwingsportanlässe sowie Teilverbands- und Bergkranzfeste

Die SRG besitzt das exklusive Recht, audiovisuelle Produktionen von den grossen Schwingsportanlässen (Eidg. Schwing- und Älplerfest, Kilchberger Schwinget, Unspunnen-Schwinget, Jubiläumsschwingfest) sowie allen Teilverbands- und Bergkranzfesten herzustellen oder herstellen zu lassen.

#### 3 Kantonal- und Gauverbandsschwingfeste

Das Signal wird von der Firma Upstream Media AG als Lizenznehmer des ESV produziert, wenn ein Sublizenznehmer Interesse an einer Ausstrahlung hat. Die Weitergabe des Signals ist an diverse Sublizenznehmer möglich. Die Firma Upstream Media AG schliesst mit den Sublizenznehmern eine entsprechende Vereinbarung ab. Die Lizenzgebühren werden in der Vereinbarung aufgeführt und von Upstream Media AG in Rechnung gestellt.

SRF hat aber in jedem Fall Produktionspriorität (Kamerastandorte, Übertragungswagen, technische Einrichtungen, etc.), falls SRF ebenfalls vor Ort ist.

#### 3.1 Vorgehen

- Melden sich Medien für eine Akkreditierung an, muss sie der zuständige Medienchef des OK's oder Kantonal- bzw. Gauverbandes darüber informieren, dass das Erstellen oder Verwenden von Bewegtbildern vom Wettkampf nicht gestattet ist.
- Das Medium kann mit Auflage des Verbotes der Verwendung von Bewegtbildern akkreditiert oder bezüglich Sublizenz mindestens 90 Tage vor dem Fest an die Firma Upstream Media AG (Herr Dominik Meier, Upstream Media AG, Hohenrainstrasse 36, 6280 Hochdorf; <a href="mailto:dm@upstream-media.ch">dm@upstream-media.ch</a>, +41 78 773 84 57) verwiesen werden.
- Die Firma Upstream Media AG klärt beim OK ab, ob die Ausstrahlung eines Signals erwünscht ist. Ist keine Ausstrahlung erwünscht, wird auch kein Signal erzeugt.

Stand: 30.11.2018



- Kann ein Signal produziert werden, erstellt die Firma Upstream Media AG dem interessierten Sublizenznehmer eine Offerte zu marktüblichen Preisen. Die Rechnungstellung erfolgt ebenfalls direkt von Upstream Media AG an den Sublizenznehmer.
- Der zuständige Medienchef des OK's oder Kantonal- bzw. Gauverbandes ist verantwortlich, dass nur Upstream Media AG Bewegtbilder erstellt!
- Die Geschäftsstelle ist über die Akkreditierung zu orientieren.

## 4 Übrige Schwingfeste

An den übrigen Schwingfesten, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, können durch andere Medien Bewegtbilder vom Wettkampf erstellt werden.

#### 4.1 Vorgehen

- Online-Medien k\u00f6nnen akkreditiert werden und d\u00fcrfen ohne Einschr\u00e4nkung bewegte Wettkampfbilder erstellen und nutzen.
- Der Medienchef des ESV ist über die Akkreditierung zu orientieren.

## 5 Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Weisungen wurden am 30. November 2018 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.

Rüti ZH / Ersigen, 5. Dezember 2018

# Eidgenössischer Schwingerverband Ressortleiter Kommunikation Me

Ressortleiter Kommunikation Medienchef

Hanspeter Rufer Rolf Gasser

Stand: 30.11.2018